

## Aus alten Breslauer Konsistorialakten.

Für die evangelische Kirche des Fürstentums Liegnitz-Brieg und der Stadt Breslau sind Konsistorien schon im sechszehnten Jahrhundert nachweisbar.<sup>1)</sup> Ihre Aufgabe ist freilich eine weit beschränktere, als die den gleichnamigen Behörden später übertragen und bis zur Gegenwart geblieben ist. Sie besteht in erster Linie in Schlichtung von Ehehändeln und Rechtssprechung in Fragen des Eherechts;<sup>2)</sup> daneben werden Gutachten über Personal-Fragen abgegeben und gelegentlich Sektierer vernommen. Vereinzelt wird an schriftstellerischen Erzeugnissen Censur geübt. Die nachfolgenden Ausführungen sollen hierüber aus Breslauer Akten<sup>3)</sup> von 1569—1587 einige Mitteilungen bringen.

Gebildet ist das Konsistorium von den Pfarrern und Predigern der drei Breslauer Hauptkirchen, denen öfters die Kapläne beigejellt sind. Laien zählt das Kollegium nicht zu Mitgliedern; seine Bescheide gehen an den Rat, von dem sie wohl auch ausgefertigt worden sind; die Verhandlungen selbst wurden auf dem Pfarrhof in Gegenwart der Parteien geführt.

1. Das Konsistorium klagt, daß es noch immer auf das jugum pontificium Rücksicht nehmen müsse, daß es gezwungen sei, sich an das kanonische Recht zu halten, auch wo dieses die reformatorischen Grundsätze gegen sich habe. Die Ursache hierzu liegt wohl in der politischen Ab-

<sup>1)</sup> Zu vergl. Korrespondenzblatt IV 3 S. 146 und V S. 54. Anm.

<sup>2)</sup> Luther unter dem 12. Januar 1541 an Spalatin über den Zweck der Konsistorien (de Wette, Luthers Briefe V Seite 329) . . consistorium . . pertinebit . . ad causas matrimoniales, quas hic terro amplius nec volumus nec possumus, et ad rusticos cogendos in ordinem aliquem disciplinae et ad persolvendos redditus pastoribus . . . Zur Errichtung der Konsistorien überhaupt zu vgl. Krafft, Briefe und Dokumente aus der Zeit der Reformation. S. 79 figd.

<sup>3)</sup> Auf der Breslauer Stadtbibliothek und im dortigen Staatsarchiv erhalten.

hängigkeit Schlesiens und Breslaus vom Oberlehns Herrn, dessen Vertretung ja der Bischof als Oberlandeshauptmann damals hatte. Die Rücksicht auf das päpstliche Joch zeigt sich besonders in der Frage nach den verbotenen oder zugelassenen Verwandtschaftsgraden bei Verheirathungen. Der Rat hatte 1569 angeordnet, daß *intra quartum gradum* in der Blutsfreundschaft und Schwägerichast zu heiraten verboten sein sollte, ausgenommen diejenigen, die unwissend der angeborenen Freundschaft *sponsalia* gehalten hätten. Später aber hätte man diese Verordnung gern auf den dritten Grad *lineae aequalis* gemildert; aber das Konsistorium ist entschieden dagegen und beruft sich auf die gleichmäßige Übung aller protestirenden Stände, von denen nur Kurachsen eine Ausnahme mache.

Nach der geltenden Trauordnung wird in Breslau kein Fremder getraut, über den man nicht genügende Kundschaft hat.<sup>1)</sup> Ausgeschlossen von der Trauung sind alle die, welche zur Hochzeit bitten lassen, ehe sie aufgeboten sind, oder die sich gegen den Willen der Eltern und Vormünder verheiraten, sowie Geschiedene, die nicht um Ehebruchs willen und durch die ordentlichen Gerichte geschieden sind.<sup>2)</sup> *Tempus clausum* ist die Adventszeit nicht; ja, der Adel hält auf dem Lande noch etliche Wochen in den Fasten Hochzeit, und das Konsistorium hat grundsätzlich eigentlich nichts einzuwenden, da der Ehestand ein göttlicher Stand ist, der zu keiner Zeit verboten werden darf.

Das Aufgebot muß der Trauung vorangehen; in gewissen Fällen bleibt es als ein Mittel der Kirchenzucht weg. Diejenigen, so außerhalb des Stockhauies in Unordnung befunden werden, haben ohne Aufbieten zu gewisser Zeit sich zur Trauung in der Kirche einzufinden; auch ist eines Apothekers Tochter, die zu Fall gekommen war, ohne Aufbieten daheim getraut worden. Unehrlüche Brautpaare wollte 1581 der Rat auf dem Kirchhof getraut wissen; doch schlugen die Prediger dagegen vor, solche Personen in den Pfarrkirchen, zu denen sie gehören, ein, zwei oder

<sup>1)</sup> Am 13. September 1575 muß sich der Pfarrherr von XII tausend Jungfrauen durch ein besonderes Schreiben entschuldigen, daß er Leute getraut hat „aus der Fremde“, aber sie haben es ihm nicht zuvor gesagt. Es handelt sich dabei um Polen; doch sei der Bräutigam der deutschen Sprache mächtig gewesen, die Braut aber habe im Akte der Trauung sich etwas geheuchelt, deutsch zu reden, doch habe sie die *verba formalia* nachgesprochen.

<sup>2)</sup> 1575 erklärt das Konsistorium es als eine städtische Gewohnheit, daß dem ungeschuldigten Teil die Wiederverheirathung gestattet werde.

drei Sonntage vor der vornehmsten Kirchthüre auf dem Kirchhof zwischen 2 Dienern, solange das Hochamt mit Predigt und Handlung des hl. Abendmahls währt, stehen zu lassen und sie dann am Montag zu gewisser Stunde mitten in der Kirche vor dem Predigtstuhl zu trauen.<sup>1)</sup> Gefangene aus dem Stock werden von Stadtdienern zur Kirche geführt und in der Sakristei getraut.

Von rechtlicher Wirkung ist das Verlöbniß, dessen Formen darum aufs genaueste gewahrt werden müssen. Die Werbung wird durch Werbeleute angebracht, aber nicht zur Unzeit und nicht im Wirtshaus. Hat sie Erfolg, so wird der Bräutigam hergerufen, welcher der Jungfrau nun einen Handstreich giebt. Das Brautpaar wechselt dann gegenseitige Geschenke, die freilich bei einer Auflösung des Verlöbnißes zurückgegeben werden müssen. Auch die Jungfrau giebt ihrem Junggesellen einen Kranz neben Bier und einem Gericht Fischen, während sie eine silberne Schiene, Weßfchen, Gläser, auch wohl Geld erhält. Ist der Bräutigam gut situiert, dann kargt er auch nicht mit seinen Gaben; so widmet einer seiner Erwählten eine kostbare Schaub, einen Pelz, Ischamlaten Rock, Pantoffeln und Schuh, acht ungar. Gulden, 1 übergoldtes Kleinod an den Hals zu hängen, einen Halskoller, eine silberne Schiene, 1½ ungen Gold, einen Weßfchen mit Gürtel u. a. Ist das Verlöbniß geschlossen, gehen die Verlobten gemeinsam zum hl. Abendmahls.

Ungültig ist jede Verlobung, die ohne Wissen der Eltern oder Vormünder „im Winkel“, „nächtlich an der Hausthür“ geschlossen worden ist.<sup>2)</sup> Selbst Witwen bedürfen zur neuen Verlobung der neuen Einwilligung

<sup>1)</sup> Von der Kanzel aus soll auch nach einem bestimmten Formular das Verbrechen der öffentlichen Sünden, wenn sie vor der Kirchenthür stehen, bekannt gemacht werden, ähnlich wie in Nürnberg bei Gotteslästern geschehe, welche mit entblößten Schenkeln vor der Kirche stehen müßten.

<sup>2)</sup> 1573 hat der Choralist Simon Zwida von Wansen um Sarah, die hinterlassene Tochter des Bäckers Antonius Weber angesprochen. Da aber die Mutter bestreitet, daß sie ihm Vertröstung gethan habe, und da er die Vormünder nicht befragt hat, so wird er ermahnt, abzutreten. Die Mutter verehrt ihm als einem Scholaren gutwillig 10 Tl. auf Bücher.

Andererseits geben die publica sponsalia ein eintragbares Recht gegen den Teil, der sich zurückziehen will. 1571 beschwert sich Joh. Gubesiuss von Herrnstadt in Siebenbürgen über den Breslauer Buchdrucker Crispin Scharffenberg, der 1569 durch 2 Kapläne von Maria Magdalena um seine Tochter Sarah angehalten und 1570 öffentliche Verlobung gehalten hat. Als Sch. sich Frist erbittet, läßt ihm der Rat, nachdem durch Zeugen die sponsalia publica erwiesen sind, die Wahl zwischen Hochzeit oder Verlust des Bürgerrechtes. „Darauff ist die Hochzeit frieblich erfolgt.“

ihrer Eltern.<sup>1)</sup> Möglich aber ist ein Verlöbniß sub conditione der später einzuholenden elterlichen Zustimmung, bei deren Ausbleiben jenes annullirt ist. Freilich haben auch dama schon Liebespaare lieber gemeinsam sich vergiften wollen,<sup>2)</sup> als dem Einspruch der Eltern nachgeben. Aber in jedem Ehehandel wird zuerst auf dieses Erforderniß hin inquirirt. Allerdings kann auch Anderes einen gethanen Verspruch ungültig machen. Eine Braut könnte die Großmutter ihres Junggesellen sein und muß ihn darum frei geben; eine zweite ist noch zu kindisch und zu keiner Wirtschaft tauglich, wie auch ein Bräutigam noch als unreif gilt, weil er erst „ins 20. Jahr“ gegangen; bei einer dritten hat der zukünftige Schwiegervater gehört, sie habe caducum morbum. Des Breslauer Ausreiters Melchior Hilscher Tochter muß den Neumarkter Thomas Pfortner,<sup>3)</sup> der mit ihr in Unehren gesündigt, freilassen, weil „wegen der großen Freundschaft“ des Jünglings es schwerlich zu einer guten Ehe kommen werde, und weil sonst auch andere Dirnen sich auf dergleichen Weise um einen Junggesellen bemühen möchten. Eine Braut ist ihrem Verlobten „nachgelaufen“, darum will er frei werden; eine andere will ihren Bräutigam „aus Ungebuld“ nicht haben, weil er etliche Drohworte ausgestoßen hat und sie darüber kleinmüthig geworden ist. Eine Witwe muß geloben, ihre Kinder erster Ehe aus dem Hause zu schaffen und ihnen hinter dem Rücken des zweiten Mannes nichts zuzustecken. An „betrübten“ Fällen fehlt es nicht. Antonius Pfortner aus Neumarkt<sup>3)</sup> hat sich viermal versprechen lassen, Andreas Hempel, Pfarrer in Gloschkau,<sup>4)</sup> der als Breslauer Choralist für der „Erbsümmsten einer“ gehalten worden ist, angeblich gar siebenmal, was dann aber doch für alle Fälle sich glücklicher Weise nicht nachweisen läßt.

<sup>1)</sup> Denn das vierte Gebot gilt, solange die Eltern leben.

<sup>2)</sup> Als einer aufgeboten wird, der einer andern die Ehe zugesagt hatte, wird diese darüber irrfinnig und muß ins neue Spital gebracht werden.

<sup>3)</sup> Ueber die Neumarkter Familie der Pfortner zu vergl. Dr. Pfothenhauer in Zeitschr. d. B. für Gesch. u. Altert. Schlesiens XX S. 260 fgd.

<sup>4)</sup> Jedenfalls der Vater des bei Ehrhardt, Presbyterologie des Evangel. Schlesiens I S. 565 als Pastor der vereinigten Kirchen von Eifersdorf, Wahren, Kranz und Reichwalbe, denen auch Gloschkau noch beizufügen sein wird, genannten Andreas Hempel, so daß dort an 3. Stelle der obengenannte Hempel als Pastor von 1585 an einzuschreiben, und jene Kirche von Vater, Sohn und Enkel bedient worden ist.

In Unfrieden geratene Eheleute werden veröhnt und müssen versprechen, ihre Nahrung miteinander getreulich abzuwarten. Dieberei des einen Theils giebt dem anderen kein Recht auf Scheidung. Am anderen Orte Geschiedene dürfen auch bei richtigem Scheidebrief nicht in Breslau getraut werden.

2. Im Februar 1571 reicht Nikol. Müller 6 Sätze ein als seine Konfession, was er von Predigtamt und Wort halte; wieviel er hierbei den Dienern zuschreibe; ob er die Privatabsolution für betrübte Gewissen als tröstlich anerkenne; was er von der wahren und wesentlichen Nahrung des Leibes und Blutes Jesu halte, was von der Menschwerdung Christi, ob sie in einem vergotteten oder mit seiner göttlichen Natur untrennbar vereinigten menschlichem Leibe geschehen sei; ob er allen Secten widerspreche.

Im Juni desselben Jahres wird ein Petrus, so von Breslau birtig, seiner Religion halben vernommen. Als ihm der Glaube an den Sohn Gottes deutlich bezeugt worden, erwiedert er, der Geist müsse ihm solches heimlich offenbaren. Er sei nicht der Augsbürgischen Konfession sondern der Lehre, so in Siebenbürgen im Jahr zuvor Blandrata ausgeküttet habe. Davon wolle er durch keine Gewalt weichen. Auch habe er daheim ungetaufte Kinder. Wiewohl „unser Kollege M. Lück“<sup>1)</sup> darüber zwei Stunden mit ihm und seinem Gesellen verhandelt hat, war es doch umsonst.

Sehr ausführlich bringen die Akten die Verhandlungen mit den Neumarkter Wiedertäufern und Schwencfeldern, die das Korrespondenzblatt schon früher angezogen hat.<sup>2)</sup> Da aber die Konsistorial-Akten manches genauer bringen als die in jenem Artikel benützten Schriftstücke,<sup>3)</sup> so gehen wir auf den Streitfall noch einmal ein. Nicht erst 1570, sondern schon das Jahr zuvor hat derselbe seinen Anfang genommen. Bereits 1569 ist Martin Brötsch,<sup>4)</sup> Verweser des Stadtgerichts zu Neumarkt, auf Verschaffen des Breslauer Hauptmanns vor den Breslauer Präbikanten erschienen und hat sein Glaubensbekenntnis mündlich und schriftlich gethan. Man hat daraus erkannt, daß er nicht aller Dinge richtig sei. Das heilige Abendmahl hat er nicht gefeiert, auch in die Kirche ist er nur selten gekommen; mit dem Pfarrer von Schöneiche<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Wohl M. Lukas Pollio, der Hauptpastor von Mar. Magdalena.

<sup>2)</sup> Koffmane, die Wiedertäufer in Schlesien, a. a. O. III 37 fgd.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 53/54.

<sup>4)</sup> So und nicht Brötsch lesen die Konsistorialakten.

<sup>5)</sup> W. zu NB. 5/8 M. von Neumarkt. Bis 1570 war Georg Brandt, seit 1570 Mattheus Klehe Pastor in Schöneiche (Chronik von Neumarkt Msc.)

hat er bei Ernst Sommerfeld zu Falkenhain eine Disputation angefangen, daß er vom Predigtamt und dem gepredigten Wort wenig halte. Aber er hat sich damals weifen lassen und hat Besserung gelobt. Doch hat der Vorsatz nicht lange angehalten. Ende Januar 1570 hat er bei einer neuen Vernehmung durch den Neumarkter Rat im Beisein der dortigen Prediger sich über die ihm durch die frühere Reise nach Breslau bereiteten Unkosten sehr beschwert und seine frühere Zusage, zum Sakrament zu kommen, bestritten; er könne das auch auf Befehl der Obrigkeit nicht thun, weil es gegen sein Gewissen sei; er achte das Sakrament höher als die Prädikanten; wenn er sich dazu geschickt erachten werde, werde er kommen.

Bei dieser Vernehmung sind dann auch die andern Mitbeschuldigten zum Teil schon gegenwärtig gewesen. Der Prokurator Eberhard Frölich, der noch nicht ein ganzes Jahr in Neumarkt wohnte, wird zwar von dem Rat und Prediger<sup>1)</sup> seines früheren Wohnorts Striegau ein Schwencfelder genannt, doch geht er zur Kirche, wenn man aber kommuniziert, harrt er nimmer, sondern geht fort; doch war er bei der Verhandlung nicht gegenwärtig.

Hans Jekel, der Älteste der Tuchmacher, ist der Wiedertäuferi schon lange verdächtig gewesen. Daß sein Sohn von 20 Jahren jetzt in Mähren getauft worden sei, will er nicht wissen; er kommt zum Gebet und zur Predigt; er glaubt, daß die Gläubigen Leib und Blut empfangen, doch sich selbst halte er dazu für unwürdig.

Denselben Einwand erhebt Georg Bormann, Ältester der Bäcker; seine Brüder Walter und Melchior sind mit Worten sehr leichtfertig und nehmen sich ihrer Seelen wenig an, doch sind sie mit Schwencfeld und Wiedertäuferi nicht behaftet.

Des Thomas Meißner Weib hat ihren Mann auch etwas irre gemacht; obwohl er zugesagt hatte sich zu Wort und Sakrament zu halten, hat er es nicht gethan.

Das Breslauer Kirchenamt beriet am 30. März über diesen betrübenden Fall, daß das Schwencfeldische Gift eingerissen ist, während doch die Kirche zu Neumarkt lange Zeit<sup>2)</sup> mit guten Predigern besetzt

<sup>1)</sup> Wohl M. Valentin Bögeler, der 1571 eines Ehefalls wegen nach Breslau schreibt (in den Konsistorialakten).

<sup>2)</sup> Allerdings klagt die Neumarkter Bürgerschaft, daß 1561 der Diakonus M. Abel Birckenhan mit „dem Gift irriger Lehre den einfältigen alten Pastorem Jac. Ferinarius verführt habe“; und 1563 war ein Streit „wegen des Testaments des Altars“ zwischen dem Stadtvogt und den Predigern Joh. Heinrich und Jaf. Thülscher. (Chronik von Neumarkt Msc.)

gewesen sei. Es ist nach des Rates Aufforderung erbötig, freundlich mit jenen zu verhandeln, sie aus Gottes Wort zu warnen. Wöchentlich möge einer vorgeschickt werden, der erste am 7. April um 17 Uhr und so weiterhin alle Freitage. Bei dem Verhör auf dem Pfarrhof St. Elisabeth möge ein Kirchvater, auch der Pfarrherr von Neumarkt anwesend sein. Eberhard ist ihres Wissens von dem Hauptmann des Fürstentums Schweidnitz-Jauer vor etlichen Jahren in Fürstenstein der Schwendkelderei halber besprochen worden, doch hat er sich wenig gebessert, sodaß ihm der Hauptmann verboten hat, in Freiburg zu wohnen. Es ist aber zunächst zu der Vernehmung in Breslau nicht gekommen; der Rat muß Bedenken gehabt haben. In Neumarkt scheint es jedoch zu Disputationen gekommen zu sein, die den Breslauer Pastoren nicht gefallen haben.

Unter dem 19. April geben diese dem Breslauer Rate zu bedenken, daß die elenden Leute solche Gutwilligkeit mißbrauchen und sich erst recht verstricken werden. Die furgeschriebne handlung wie sie vom rath vnd den Predigern dort vor die hand genommen fällt uns verdächtiger vor als der frühere bericht. Es sind allerlei gefährlich phrases loquendi de ministerio sacro, de sacramentis vorgefallen, auf welche ihnen hätte genugiam resolution sollen eingehalten werden. Die Reputation der Hauptmannschaft wird geschmäleret werden\*), zumal die Neumarkter öffentlich über die Sekten geklagt haben. Wollte man durch die Finger sehen, so würden sie conspirieren, zumal sie einm unter sich hätten, der offenbar viel Unheil angestiftet habe. Jedensfalls müsse der Rat, auch wenn er meine, daß zunächst keine Gefahr sei, dem Neumarkter Rat und Pastoren ernsten Befehl zugehen lassen, mehr acht zu geben als bisher, daß man sich in Religionsfachen weder heimlich noch öffentlich verbinde. Die Kirchenordnung, die der Pastor von Neumarkt bestätigt haben will, ist ein sehr weitläufig, kümmerlich und bedenklich Anmuten, welches iziger Zeit und Gelegenheit wohl eingestellt werden mag. Inzwischen soll der Pfarrer seiner Predigt wohl vorstehen, die notoria gegen beide Tafeln Gottes rügen, die Leutlein warnen, auch der Rat öffentliche Laster nach Vermögen tragenden Amies strafen, bis Gott bessere Gelegenheit verleihen wird, neue Kirchenordnung und Disciplin in diesen und anderen Orten zu bestellen.

Dieses Gutachten schlug beim Rate durch. Am 21. April kam es

\*) Bezieht sich jedenfalls darauf, daß das erste Verhör 1569 auf Veranlassung des Hauptmanns stattgefunden hat.

nun in Breslau mit den Angeschuldigten zur Verhandlung. Von seiten der Hauptmannschaft war Ludwig Pfinzig zugegen, von seiten der Geistlichen Heidenreich,<sup>1)</sup> Pollio,<sup>2)</sup> Vincentius,<sup>3)</sup> Joh. Scholz,<sup>4)</sup> Sal. Frenzel,<sup>5)</sup> Joh. Freudenhammer<sup>6)</sup>. Mit jedem der Beklagten wurde einzeln verhandelt. Als Biedermänner sagten sie endlich freiwillig zu, der heilsamen Lehre der Augsb. Konfession beflissen sein zu wollen; sie gestanden auch zu, daß diese Lehre rein und ohne Falsch zu Neumarkt gelehrt werde. Binnen  $\frac{1}{4}$  Jahr wollten sie das heil. Abendmahl empfangen und weder privatim noch öffentlich darüber disputieren. Da Thomas Weißner insonderheit unbescheiden und kindisch in Glaubenssachen gefunden wurde, so versprach er bei dem Neumarkter Pfarrherrn<sup>7)</sup> sich unterrichten zu lassen.

Nun ruhte die Sache bis zum Jahre 1573. Am 2. Juni d. J. steht vor dem Breslauer Konsistorium ein Gärtner aus Jeschkendorf<sup>8)</sup> Antonius Sella. Dieser räumt ein 4 Jahre lang nicht zum heil. Abendmahl gekommen zu sein. Als Grund giebt er an, der jetzige Pfarrer von Stephansdorf<sup>9)</sup> lehre anders als der frühere. Es sei ihm auch hinderlich gewesen, daß jetzt mehr Leutein als früher zur Kommunion gingen. Er gab auch zu, des Werners Postill<sup>10)</sup> gelesen und es mit etlichen verdächtigen Personen zu Neumarkt, insonderheit mit dem Prokurator Frölich gehalten zu haben. Der Tuchmacher Balth. Scholz hat die Postille sich entliehen, den Bresl. Kinderkatechismus kennt er wenig, besitzt auch kein Exemplar. Nach zweistündiger Unterredung gestand er seinen Irrtum ein, versprach dem Junker und dem Pfarrherrn abzubitten, auch für sich von der Kanzel bitten zu lassen und zum heil. Abendmahl zu kommen.

<sup>1)</sup> P. pr. von St. Elisabeth.

<sup>2)</sup> P. pr. von Mar. Magdalena.

<sup>3)</sup> Der Rektor der Elisabethschule.

<sup>4)</sup> Der Propst von St. Bernhardin.

<sup>5)</sup> Diakonus von St. Elisabeth.

<sup>6)</sup> Diakonus an Mar. Magdalena.

<sup>7)</sup> M. Joh. Heinnitz.

<sup>8)</sup> N. D. zu N. 5/8 M. von Neumarkt.

<sup>9)</sup> N. zu N. D. 5/8 M. von Neumarkt.

<sup>10)</sup> Des frühern Beganitzer Hofpredigers Joh. Siegm. Werners, der nach seiner Entsetzung wegen seiner Schwentfeldischen Gesinnung 1539 nach der Grafschaft Glatz gegangen war. Schon 1559 war eine Gegenschrift gegen diese Postille erschienen „von den greulichen Irrthümern der neuen Schwentfeldischen Postille, unter dem Namen Joh. Werners neulich ausgegangen.“

Diese Vernehmung wird Anlaß geworden sein zu der Haussuchung, von der das Korrespondenzblatt a. a. D. S. 54 erzählt, die unter andern Traktate von Berner, Kalvin und die Postille Werners jutage förderten.

Am 22. Juni verwahren sich die Brzslauer, daß sie wegen der Vernehmung Sellas, die auf des Rates Wunsch geschehen, als Inquisitoren ausgehrieben würden. Man weiß in der ganzen Christenheit, was vor Jammer diese angerichtet haben. Da Schwencfelds Schriften den Sohn Gottes schänden, so ist dem Kaiser zu danken, daß er befohlen hat in diesen Landen diesem Irrtum zu wehren. Schwencfelds Konsorten sind Alex. Berner und Joh. Werner, welche wir allein vor ertichtete namen halten, die so Schw. selbst oder ander seines irrthumbs an das erste blatt der bücher gestellet haben. Joh. Kalvins Schriften sind weit zu unterscheiden, aber in loco de coena domini, de praedestinatione, causa peccati, absoluteione privata von der Kommunion der Kranken, vom Gebrauch der Musiken, Bildern, Orgeln und anderer Ceremonien stimmt er nicht mit der Augsburgischen Konfession. Der Einwand Eberhards, er habe diese Bücher nur deswegen bei sich gehabt, um daraus das Gute zu fassen, trifft nicht; die, denen Gott Verstand giebt, haben das Irrige von dem Richtigen kaum unterscheiden können; wie sollte es Frölich mit seinem vertiginoso spiritu vermögen?

Als der Rat dann anfrägt, ob die Prediger bereit seien, Frölich noch einmal zu vernehmen, da erklären diese am 23. Juni, sie wären am liebsten damit unbeschwert; das Beste sei, er wäre fern von dem Ort; doch wollen sie am 30. Juni dem Wunsche des Rates nachkommen.

Leider ergeben die Akten über diese und etwaige noch folgende Verhandlungen keinen Aufschluß.

3. Am 12. Juni 1574 giebt das Konsistorium ein Gutachten ab, wie es bezüglich des Begräbnisses des Bischofs Kaspar von Fogau gehalten werden soll.\*) So denen auf dem Dom der Durchzug mit Ceremonien gestattet werde, so würden die Herzen viel guter Leutelein erregt werden. Eine solche Anmutterung mag nicht ohne List und Praktiken geschehen. Bedenklich ist auch der Montag und unsers Volkes Rutwillen. Die alten Leute wissen sich zu erinnern, daß Bischof Thurzo von Reisse hergebracht und auf der Dominsel von den Prälaten angenommen, durch die Stadt aber von den städtischen Schulen und Kirchen geleitet worden ist.

4. Von Interesse sind noch zwei Gutachten über dramatische Werke

\*) Zu vgl. Kastner, Archiv I S. 113.

der Zeit. Adam Buschmanns\*) Komödien werden abgelehnt, weil sie „an sich gar schlecht und einfältig“ etliche „obscœna verba und gesticulationes“ enthalten, auch die Zuschauer über die gebührliche Zeit mit zu langer action aufhalten. Ebenowenig finden die „ohne Ordnung und Fleiß geschmiedeten“ Komödien des Leimetmeister Hans Kurz Gnade vor den Censoren. Der Rat hatte wohl vordem Schülern und „bezechten“ Leuten die Aufführung einiger Komödien gestattet; aber es hat sich bald ärgerlicher Unrat gefunden. Das von der Censurbehörde Geänderte ist hinten angefügt und mit schändlichen Reimen vermehrt worden. Man hat gemeint, die jungen Leute dadurch vom Trinken abzuhalten, aber die actores haben sich „als die Bestien“ betrunken. Meint der Verfasser aber, es diene diese action zur Buße, so kann das bei Gelagen nicht geschehen; „auch hat man ohnedies Bußpredigten genug.“

Groß-Strehliß.

Eberlein.

---

\*) Aus Görlitz gebürtig, Schüler von Hans Sachs, zu vgl. Robert König, Deutsche Literaturgesch. 18. Aufl. S. 227 und Grünhagen, Gesch. Schlesiens II S. 117.